



Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152
Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4
Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.gv.at

K U N D M A C H U N G **002/2024**

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 12.03.2024 um 19:00 Uhr im Sitzungszimmer.

Anwesend: Bürgermeister Patrik Wolf, Bgm.Stv. Bruno Falch, GV Manuela Falch-Ruetz, GR Ernst Gapp, GR Marco Jordan, GR Carina Krismer, GR Manfred Matt, GR Mag. Hartwig Röck, GV Anton Scherl, GR Raimund Zangerl,

- 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, die Vergabe der Eigenjagd Schnann durch die Gemeindegutsagrargemeinschaft Schnann von 01.04.2024 bis 31.03.2034 an die Herrn Ramensperger Josef, Ramensperger Daniel und Ramensperger Raphael zum Preis von € 10.000 exkl. Mwst. vorbehaltlich der Antragseinbringung auf Auflassung der Rotwild- und Rehwildfütterungen Kartell, Bergacker und Stierwiese durch die oben genannten Pächter bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg **einstimmig**, die Erteilung der Ermächtigung für den Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Schnann zur Ausübung des freien Stimmrechts bei der Neuverpachtung der Genossenschaftsjagd Schnann vorbehaltlich der Antragseinbringung auf Auflassung der Rotwild- und Rehwildfütterungen Kartell, Bergacker und Stierwiese bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Liegt dieser Antrag zum Zeitpunkt der Vergabe nicht vor, soll der Substanzverwalter für eine Nutzung des Jagdausübungsrechtes durch Eigenbewirtschaftung nach §15 Abs. 5. Lit. b Z.1 Tiroler Jagdgesetz stimmen.

- 2 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** für sich und als Vertreterin und Verwalterin des Öffentlichen Gutes sowie für die Republik Österreich, diese wiederum als Vertreterin und Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes, dass auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Vermessung Büro Kofler ZT GmbH vom 09.10.2023, GZ. 10313, für die Neugestaltung der Öffentlichen Straße auf Gst 3378 in EZ 231 sowie für die Neuerrichtung der Öffentlichen Straße auf Gst 3761 und Gst 3762 jeweils in EZ 231 als auch für die Neuvermessung des bestehenden Bachverlaufes des „Nottatalbaches“ auf Gst 3459 und des „Zeinsbaches“ auf Gst 3460 in EZ 232 folgende Grundstücksveränderungen vorzunehmen sind:
 - Für die Neugestaltung der öffentlichen Straße auf Gst 3378 unterhalb des sogenannten „Weiberg“ werden
 - das Trennstück (46) im Ausmaß von 69 m² aus Gst 1337 in EZ 920 und
 - das Trennstück (47) im Ausmaß von 43 m² aus Gst 1320 in EZ 14 jeweils ins Eigentum übernommen, als Verkehrsfläche gewidmet und in das Gst 3378 in EZ 231 einbezogen und
 - das Trennstück (16) im Ausmaß von mit 28 m²,

- das Trennstück (39) im Ausmaß von 534 m² und
 - das Trennstück (44) im Ausmaß von 37 m²
- aus dem Öffentlichen Gut und dem Gemeingebrauch entlassen, als Öffentliches Gut entwidmet und das Trennstück (16) mit Gst 3459 („Nottatalbach“) und das Trennstück 39 mit Gst 3460 („Zeinsbach“) je in EZ 232 sowie das Trennstück (44) mit Gst 1319 in EZ 14 vereinigt.
- Für die Bildung des Gst 3761 als neue öffentliche Straße (Zufahrts- und Räumstraße zum Lawinenschutz- und Murenauffang-Damm in der „Gutzerui“) wird
 - das Trennstück (13) im Ausmaß von 184 m² aus Gst 1426 in EZ 263 übernommen, als Verkehrsfläche gewidmet und als neugebildetes Gst 3761 der EZ 231 zugeschrieben.
 - Für die Bildung des Gst 3762 als neue öffentliche Straße (Zufahrts- und Räumstraße zum Lawinenschutz- und Murenauffang-Damm in der „Gutzerui“) werden
 - das Trennstück (19) im Ausmaß von 242 m² aus dem Gst 1345 in EZ 271,
 - die Trennstücke (20) im Ausmaß von 304 m² aus Gst 1344, (22) im Ausmaß von 167 m² aus Gst 1343, (23) im Ausmaß von 114 m² aus Gst 1336/3, (28) im Ausmaß von 91 m² aus Gst 1336/2, (31) im Ausmaß von 16 m² aus Gst 1336/1, (32) im Ausmaß von 91 m² aus Gst 1335, (33) im Ausmaß von 24 m² aus Gst 1336/1 jeweils aus EZ 920 und
 - das Trennstück (34) im Ausmaß von 239 m² aus Gst 1614/5 in EZ 131 übernommen, als Verkehrsfläche gewidmet und als neugebildetes Gst 3762 der EZ 231 zugeschrieben.
 - Unter Zugrundelegung vorgenannter Vermessungsurkunde werden weiters für die Festsetzung des bestehenden Bachverlaufes des Öffentlichen Wassergutes (Republik Österreich) auf Gst 3459 („Nottatalbach“) und Gst 3460 („Zeinsbach“) werden:
 - das Trennstück (14) im Ausmaß von 4 m² aus Gst 1426 in EZ 263,
 - das Trennstück (15) im Ausmaß von 7 m² aus Gst 1345 in EZ 271 und
 - das Trennstück (19) im Ausmaß von 28 m² aus Gst 3378 in EZ 231 des Öffentlichen Gutes

übernommen, das Trennstück (19) aus dem Öffentlichen Gut und dem Gemeingebrauch entlassen, als Öffentliches Gut entwidmet und gemeinsam mit den vorangeführten Trennstücken jeweils als Öffentliches Wassergut gewidmet und in das Gst 3459 („Nottertalbach“) einbezogen

sowie

 - das Trennstück (1) im Ausmaß von 4 m² aus Gst 151/5 in EZ 546,
 - das Trennstück (2) im Ausmaß von 11 m² aus Gst 1315/2 in EZ 278,
 - das Trennstück (3) im Ausmaß von 133 m², das Trennstück (5) im Ausmaß von 10 m² aus Gst 1315/1 und das Trennstück (7) im Ausmaß von 15 m² je aus Gst 1315/1 in EZ 278,
 - das Trennstück (9) im Ausmaß von 159 m² aus Gst 1428 und das Trennstück (10) im Ausmaß von 66 m² aus Gst 1427 je in EZ 409,
 - das Trennstück (12) im Ausmaß von 123 m² aus Gst 1426 in EZ 263,
 - das Trennstück (17) im Ausmaß von 5 m² aus Gst 1345 in EZ 271,
 - das Trennstück (37) im Ausmaß von 951 m² aus Gst 1344 und das Trennstück (38) im Ausmaß von 732 m² aus Gst 1337 je in EZ 920,
 - das Trennstück (39) im Ausmaß von 543 m² aus Gst 3378 in EZ 231,
 - das Trennstück (40) im Ausmaß von 255 m² aus Gst 1319 in EZ 14,
 - das Trennstück (41) im Ausmaß von 64 m² aus Gst 1318 in EZ 159,
 - das Trennstück (42) im Ausmaß von 2 m² aus Gst 1317 in EZ 1235,

- das Trennstück (43) im Ausmaß von 1 m² aus Gst 1316 in EZ 312 und
 - das Trennstück (48) im Ausmaß von 2 m² aus Gst 3459 in EZ 232
- übernommen, das Trennstück (39) aus dem Öffentlichen Gut und dem Gemeingebrauch entlassen, als Öffentliches Gut entwidmet und gemeinsam mit den vorangeführten Trennstücken jeweils als Öffentliches Wassergut gewidmet und in das Gst 3460 („Zeinsbach“) einbezogen.
- Aus Gst 3460 in EZ 232 werden schließlich die Trennstücke (4) im Ausmaß von 3 m², (6) im Ausmaß von 11 m, (8) im Ausmaß von 26 m² und das Trennstück (11) im Ausmaß von 1 m² jeweils aus dem Öffentlichen Wassergut und dem Gemeingebrauch entlassen, als Öffentliches Wassergut entwidmet die Trennstücke (4), (6) und (8) mit Gst 1315/1 in EZ 278 und das Trennstück (11) im Ausmaß von 1 m² mit Gst 1427 in Z 409 vereinigt.
 - Das Lawinen- und Murenauffang-Becken Gst 1344 wird schließlich neugebildet durch Einbeziehung von
 - Trennstück (18) im Ausmaß von 190 m² aus Gst 1345 in EZ 271 und
 - der gemeindeeigenen Trennstücke (24) im Ausmaß von 30 m² aus Gst 1343, (25) im Ausmaß von 29 m² aus Gst 1336/3, (26) im Ausmaß von 90 m² aus Gst 1336/2 und (27) im Ausmaß von 25 m² aus Gst 1337, je in EZ 920,
 in das Gst 1344 bei gleichzeitiger Übertragung von
 - Trennstück (20) im Ausmaß von 304 m² an EZ 231 zur Einbeziehung in Gst 3762,
 - Trennstück (21) im Ausmaß von 196 m² an EZ 920 und Einbeziehung in Gst 1343,
 - Trennstück (36) im Ausmaß von 160 m² an EZ 920 und Einbeziehung in Gst 1337 und
 - Trennstück (37) im Ausmaß von 951 m² an EZ 232 und Einbeziehung in Gst 3460.

Die Vermessung auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Vermessung Büro Kofler ZT GmbH vom 09.10.2023, GZ. 10313, dient sohin der Verbreiterung des Öffentlichen Weges auf Gst 3378, der Neubildung der Öffentlichen Wege auf Gst 3761 und Gst 3762, der Errichtung des Lawinen- und Murenauffang-Beckens samt der erforderlichen Bauwerke sowie der Festsetzung des bestehenden Bachverlaufes sowohl des „Nottatalbaches“ als auch des „Zeinsbaches“. Die angeführten Trennstücke werden von privaten Eigentümern, von der GGAG Pettneu sowie von der Gemeinde Pettneu am Arlberg im eigenen Besitz abgelöst und in das Öffentliche Gut bzw. in das Öffentliche Wassergut übernommen. Die erforderlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern sind von Bgm. Patrik Wolf zu unterfertigen.

Die Übernahme der Trennstücke durch die Gemeinde Pettneu am Arlberg für sich und als Vertreterin und Verwalterin des Öffentlichen Gutes sowie als Vertreterin der Republik Österreich, diese wiederum als Vertreterin und Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes, kann, da sie zur Erweiterung bzw. Neuanlegung von Straßenanlagen bzw. zur Verbreiterung und Vermessung von Bachverläufen dienen, nach dem vereinfachten Verfahren nach § 15 LTG (Liegenschaftsteilungsgesetz) im Grundbuch durchgeführt werden. Die Gemeinde Pettneu am Arlberg hat diesbezüglich einen Antrag an das Vermessungsamt Imst zu stellen, welches die grundbücherliche Durchführung beim BG Landeck veranlassen wird.

- 3 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg nimmt den Bericht von Hartwig Röck, Obmann des Überprüfungsausschusses, über die Überprüfung der Gemeindegasse vom 21.02.2024 zur Kenntnis.
- 4 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** die vom 07.11.2023 bis 31.12.2023 angefallenen Haushaltsüberschreitungen in Höhe von € 40.301,95 gemäß der unter **Beilage 1** beigefügten Auflistung und die Bedeckung der Überschreitungen und Mindereinnahmen aus den in **Beilage 2** angeführten Haushaltsstellen.
- 5 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt in Abwesenheit von Bgm. Patrik Wolf **einstimmig** die Jahresrechnung 2023.

Stand liquide Mittel (Kassenbestand):

	Endstand 2022	Endstand 2023	Veränderung zum Vorjahr
1151 Kassa, Bankguthaben	212.523,60	280.601,08	68.077,48
1152 Zahlungsmittelreserven	39.244,04	122.911,37	83.667,33
Gesamt	251.767,64	403.512,45	+151.744,81

Finanzschulden:

	Endstand 2022	Endstand 2023	Veränderung zum Vorjahr
Gesamt	5.684.423,47	4.643.212,70	-1.041.210,77

Vermögenshaushalt

	Endstand 2022	Endstand 2023	Veränderung zum Vorjahr
Aktiva/Passiva	24.047.404,32	24.374.706,63	-9.640,09

In Abwesenheit von Bgm. Patrik Wolf beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg **einstimmig**, Bürgermeister Patrik Wolf und Finanzverwalter Andreas Nitsch zu entlasten.

- 6 Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Beschluss gefasst.

Bürgermeister

Patrik Wolf

Angeschlagen und im Internet kundgemacht am: 13.03.2024

Abgenommen am: 28.03.2024